



Nach Diskussion im ASJ-Bundesausschuss hat der ASJ-Bundesvorstand am 13.10.2024 beschlossen:

Beschluss AfD-Verbot

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) fordert die Bundestagsabgeordneten der Parteien des demokratischen Spektrums auf, den aus der Mitte des Bundestages initiierten Antrag, die AfD gemäß Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 43 ff. BVerfG zu verbieten, zu unterstützen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben zwei Lehren aus dem Nationalsozialismus gezogen:

Art. 1 Abs. 1 S.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

In einer weltweit einmaligen Art und Weise haben die Mütter und Väter des GG Abwehrmechanismen installiert und sich damit gegen einen radikalen demokratischen Relativismus entschieden. Dabei stellten sie die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte, die für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstituierend, nicht nur an den Anfang des Grundgesetzes, sondern als den zentralen Kern einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung in den Mittelpunkt allen Handelns.

Den diversen Beschlüssen und Papieren der AfD, ihrem Grundsatzprogramm und den Wahlprogrammen seit 2016 ist eine politische Strategie zu entnehmen, welche auf die Beseitigung und Beeinträchtigung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien abzielt.

Art. 1 Abs. 1 S.2 GG: „Sie (die Menschenwürde) zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Aus unserer historischen Verantwortung erwuchs der Art. 21 II GG und damit die demokratische Pflicht, dass die Mandatsträger und politischen Institutionen ihre Verantwortung zum Schutz der Demokratie und der Menschen in unserem Land nachkommen. Andernfalls bedürfte es des Art. 21 II GG nicht, der die Verfassungswidrigkeit eben nicht politisch feststellen lassen will, sondern klar sagt,

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

Art. 21 II GG als Instrument des präventiven Verfassungsschutzes zielt darauf ab, schon früh gegen Parteien, die verfassungswidrige Zielsetzungen verfolgen,

vorzugehen, um eben nicht erst Abwehrmaßnahmen vornehmen zu müssen, wenn solche Parteien bereits hinreichend demokratische Wirkmacht entfalten.

Dass die AfD, die im Bundestag, in fast allen Landtagen und vielen Kommunalparlamenten vertreten ist und bereits Wahlergebnisse zwischen 20-50% erreicht, eine relevante politische Größe ist, ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Die AfD hat hinreichend viele Mitglieder, eine Organisationsstruktur, einen Mobilisierungsgrad, die finanziellen Mittel und die Öffentlichkeitsarbeitsstrukturen, die die Durchsetzung demokratiefeindlicher Bestrebungen nicht nur möglich erscheinen lassen, sondern tatsächlich ermöglichen. In drei Bundesländern gilt sie zudem als gesichert rechtsextrem.

Sie verfolgt ein rassistisch-menschenfeindliches, national-völkisches Programm, sie leugnet, verharmlost und verschweigt nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dies ist schon in den AfD-Grundsatzpapieren für die Gesamtpartei niedergelegt, und beschränkt sich damit nicht etwa allein auf Mitglieder von Teilorganisationen wie dem (ehemaligen) „Flügel“. Die AfD hat sich seit ihrer Gründung 2013 fortlaufend radikalisiert. Sie ist gewaltbereit und plant, wesentliche demokratische Elemente unseres Rechtsstaates abzuschaffen und umzuformen.

Den Diskurs bestimmt die AfD durch ständige Grenzverschiebungen, schon allein sichtbar in der verwendeten Sprache, die immer deutlicher die rassistischen Kategorien und die aggressive Grundhaltung der AfD abbildet. Die AfD ist bestens mit der rechten und rechtsextremen Szene vernetzt, nicht nur in Deutschland. In der Konsequenz schafft sie das gesellschaftliche Klima auch für einen rasanten Anstieg rechtsextremer motivierter Straf- und Gewalttaten. Die rechtsextremistischen Straftaten haben von 2021 auf 2023 um 25 % auf inzwischen jährlich 25.000 zugenommen. Die rechtsextremistischen Gewalttaten um 15 % auf inzwischen 1.150. Darin nicht enthalten ist die kaum zu ermessende Zahl an rassistischen Beleidigungen, die gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden. Auch Hass und Hetze im Netz/in den sozialen Medien sind ein ernstzunehmendes Problem. All dies sind Angriffe auf die Würde der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

Bereits im Januar 2024 hat die ASJ darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Einleitung eines solchen Verbotsverfahren nicht nur geboten, sondern auch erforderlich ist. Nicht zuletzt hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 02.07.24 deutlich gemacht, dass hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Ein Parteienverbot ist ein scharfes Schwert, ein zweischneidiges allemal. Des Öfteren wird gegen ein AfD-Verbot ins Feld geführt, dass ein potentiell Unterliegen vor dem Bundesverfassungsgericht dazu führen könne, dass die AfD „Nutzen“ daraus ziehe. Die Tatsache, dass sich die AfD immer als „Opfer“ geriert, darf und sollte Demokraten nicht davon abhalten, Notwendiges zu tun.

Wir empfinden es vor dem Hintergrund der Geschichte der Sozialdemokratie als Auftrag und Verpflichtung, Art. 21 II GG nicht als wirkungslose Verfassungsnorm leerlaufen zu lassen, sondern diesen Mechanismus mit all seinen Risiken zu aktivieren, bevor möglicherweise die normative Macht des Faktischen ein Verbotsverfahren verhindert. Ob dies die Gesamtpartei oder einzelne regionale

Organisationseinheiten betrifft, ist dabei zweitrangig. Dies obliegt der Einschätzung der Innenministerien des Bundes und der Länder sowie des Verfassungsgerichts.

Mit einem Parteiverbotsantrag nehmen die zuständigen Verfassungsorgane daher eine Schutzverantwortung wahr, die aller öffentlicher Gewalt aufgegeben ist (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).